

22.11.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung maschinenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 6, 14 MaschinenDG)

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 sind nach der Angabe „Unterabsatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ und nach dem Wort „EU-Konformitätserklärung“ die Wörter „in deutscher Sprache“ einzufügen.
- b) In Nummer 14 sind nach der Angabe „Unterabsatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ und nach dem Wort „EU-Einbauerklärung“ die Wörter „in deutscher Sprache“ einzufügen.

Begründung:

Die EU-Konformitätserklärung ist ein wesentliches Dokument des Herstellers, um Informationen über die Konformität der Maschine oder des dazugehörigen Produkts mit der Verordnung (EU) 2023/1230 bereitzustellen. Mit Artikel 21 Absatz 2 wird vorgeschrieben, welche Elemente die EU-Konformitätserklärung enthalten muss, dass sie stets auf dem neuesten Stand zu halten ist und in die Sprache zu übersetzen ist, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die deutsche Sprache für die Abfassung der EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben.

Auch die EU-Einbauerklärung ist ein wesentliches Dokument des Herstellers, um Informationen über die Konformität einer unvollständigen Maschine mit der Verordnung (EU) 2023/1230 bereitzustellen. Mit Artikel 22 Absatz 2 wird hier vorgeschrieben, welche Elemente die EU-Einbauerklärung enthalten muss, dass sie stets auf dem neuesten Stand zu halten ist und in die Sprache zu übersetzen ist, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ebenfalls die deutsche Sprache für die Abfassung der EU-Einbauerklärung vorgeschrieben.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird eine gleichartige Bußgeldbewehrung zu den Nummern 4 und 13 des neuen § 8 Absatz 1 gewährleistet und ein Verstoß gegen die vorgeschriebene Sprachfassung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beziehungsweise § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als Bußgeldtatbestand erfasst.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 22 MaschinenDG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 Nummer 22 die Wörter „dass ein Mitarbeiter über eine dort genannte Aktivität informiert wird“ durch die Wörter „dass ihre für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter über eine dort genannte Aktivität informiert werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht gemäß Artikel 30 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen eine Verpflichtung der Konformitätsbewertungsstellen, an den einschlägigen Normungsaktivitäten und Aktivitäten der eingesetzten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen gemäß Artikel 42 der oben genannten Verordnung mitzuwirken beziehungsweise dafür Sorge zu tragen, dass ihre für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter über die dort genannte Aktivität informiert werden. Mit der derzeitigen Formulierung würde es genügen, pauschal einen beliebigen Mitarbeiter, der gegebenenfalls keinerlei Zuständigkeit besitzt, zu informieren.

Die gleiche Verpflichtung besteht für von notifizierten Stellen beauftragte Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmer im Sinne des Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1230.

3. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 und 2 MaschinenDG)

In Artikel 1 ist in § 10 Absatz 1 und 2 jeweils das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen Rechtsverordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates.

Da der vorliegende Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig ist und die Länder die betreffenden Vorschriften aus Richtlinien, Beschlüssen oder anderen Entscheidungen der Europäischen Union in eigener Angelegenheit ausführen, bedürfen Rechtsverordnungen, für die Artikel 1 § 10 die Verordnungsermächtigung schaffen soll, der Zustimmung des Bundesrates.

Mit dem Änderungsvorschlag soll für die Verordnungsermächtigungen eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage geschaffen werden.